

Gastgewerbegesetz

(Änderung vom 28. September 2008; Schutz vor Passivrauchen)

Das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 22 ¹ Das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben ist verboten. Rauchen in Innenräumen

² Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Gastgewerbegesetzes durch die Annahme der Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»¹ am 28. September 2008 ist rechtskräftig (ABl 2008, 1920) und wird auf den 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt.

23. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi

¹ ABl 2007, 1298.